

Steuernummer: _____ Telefonnummer: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Finanzamt _____

Datum: ____ . ____ . ____

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung bis zum 30. Juni 2022¹**
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**
- Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags bei der Steuerfestsetzung für 2020**

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend entstandenen und auch bereits festgesetzten bzw. angemeldeten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Dies begründe ich wie folgt²:

¹ Dieses Formular kann für Stundungsanträge, die bis zum 31. März 2022 fällige Steuern betreffen, verwendet werden.

² Bitte erläutern Sie, weswegen Sie unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung bis zum 30. Juni 2022³ im folgenden Umfang⁴:

(Steuerart und Zeitraum)

(Steuerart und Zeitraum)

(Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Ich kann monatliche Raten in Höhe von _____ € leisten. Die monatlichen Raten werden ab dem _____.____._____ jeweils am _____. des Monats entrichtet.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die/den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen _____

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen _____

auf _____ € herabzusetzen.

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

ab/für _____ auf _____ € herabzusetzen.

³ Sollte Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlung nicht möglich sein, können Sie – vor Ablauf dieses Zeitraums – erneut eine zinslose Stundung beantragen. Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass eine Anschlussstundung nur dann auf erleichterten Antrag hin möglich ist, wenn die zu stundenden Beträge durch eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung bis spätestens 30. September 2022 getilgt werden können. Aussagen zu einer möglichen Ratenzahlung und Angaben darüber, aus welchen Mitteln die Ratenzahlungen bestritten werden können, sollten – um Rückfragen durch das Finanzamt zu vermeiden – in Ihrem ggf. weiteren Antrag enthalten sein. Ein entsprechendes Formular wird ab Anfang Juni bereitgestellt.

⁴ Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 der Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt⁵:

3. Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags bei der Steuerfestsetzung für 2020

Infolge unmittelbarer und nicht unerheblicher negativer Betroffenheit von der Corona-Krise haben sich meine Einkünfte im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringert. Da ich für den Veranlagungszeitraum 2021 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwarte, beantrage ich die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 bei der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerfestsetzung für 2020.

Als Verlustrücktrag soll der

- pauschale Wert gem. § 111 Abs. 1 EStG (30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit)
- höhere zu erwartende rücktragsfähige Verlust in Höhe von _____ €
(Die Höhe ist aus den beigefügten/ingereichten detaillierten Unterlagen ersichtlich; § 111 Abs. 2 EStG.)

berücksichtigt werden.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung.)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Vorname Name)

⁵ Bitte erläutern Sie kurz, weswegen Sie unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus negativ wirtschaftlich betroffen sind.